



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Teil A

33

Ausgabe 2 Teil A

Kiel, 29. Februar 2024

Inhalt

Seite

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
II. Bekanntmachungen	
Nr. 11 – Vertrag nach § 17 und § 29 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes über die Zusammenarbeit im und Organisation des Hauptbereichs Mission und Ökumene (Vertrag Hauptbereich Mission und Ökumene) 25. November 2023.....	34
Nr. 12 – Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	38
Nr. 13 – Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln.....	38
Nr. 14 – Kirchenwahlen.....	75
Nr. 15 – Pfarrstellenveränderungen.....	76
Impressum.....	77

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

II. Bekanntmachungen

Nr. 11 Vertrag nach § 17 und § 29 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes über die Zusammenarbeit im und Organisation des Hauptbereichs Mission und Ökumene (Vertrag Hauptbereich Mission und Ökumene)

Vom 29. Januar 2024

Zwischen

1. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
– im Folgenden Nordkirche –,
2. dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche-weltweit,
– im Folgenden ZMÖ –,
3. dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.,
– im Folgenden DW HH –,
4. dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.,
– im Folgenden DW SH –
und
5. dem Diakonischen Werk Mecklenburg–Vorpommern e. V.,
– im Folgenden DW MV –,

wird auf der Grundlage von § 17 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Kirchengesetz am 25. November 2023 geändert worden ist, der folgende Vertrag über die Zusammenarbeit im und Organisation des Hauptbereichs Mission und Ökumene geschlossen.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach dem Hauptbereichsgesetz. Diese Zusammenarbeit geschieht in der Berücksichtigung folgender gemeinsamer Leitperspektiven kirchlichen Handelns:

- Kirche in weltweiter ökumenischer Gemeinschaft,
- Kirche in weltweiter Sendung,
- Kirche als ökumenische Lerngemeinschaft,
- Kirche in weltweiter Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- Kirche in interkultureller Offenheit,
- Kirche in interreligiöser Begegnung.

§ 1 Grundsätze

(1) Das ZMÖ, das DW HH, das DW SH und das DW MV arbeiten als rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene im Sinne des § 17 und des § 29 des Hauptbereichsgesetzes (HBG) mit der Nordkirche nach Maßgabe der folgenden Regelungen zusammen.

(2) Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit der Nordkirche, des Kirchlichen Entwicklungsdienstes und der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene. Im Hinblick auf dieses Ziel verpflichten sie sich wechselseitig zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(3) Der Beitritt weiterer rechtlich selbstständiger Träger kirchlicher Arbeit zum Hauptbereich Mission und Ökumene bedarf der Einwilligung aller Vertragsparteien.

(4) Die dem Hauptbereich beigetretenen selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit erkennen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 4 HBG die von der Kirchenleitung zu beschließende Regelung der unselbstständigen Dienste und Werke im Hauptbereich Mission und Ökumene an.

§ 2

Steuerungsgremium

(1) Die Vertragsparteien bilden zur gemeinschaftlichen Steuerung des Hauptbereichs Mission und Ökumene ein Steuerungsgremium.

(2) Das Steuerungsgremium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) eine bischöfliche Person nach Absprache im Bischofsrat;
- b) zwei Mitglieder für das ZMÖ, die durch den Vorstand des ZMÖ benannt werden, davon ein ehrenamtliches Mitglied;
- c) zwei Mitglieder für die Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die durch den Diakonischen Rat benannt werden (§ 12 Absatz 3 Buchstabe d Satzung Diakonische Konferenz), davon ein ehrenamtliches Mitglied;
- d) zwei Mitglieder für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die durch den Beirat benannt werden, davon ein ehrenamtliches Mitglied;
- e) zwei von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Mitglieder. Stellvertretende Mitglieder der Landessynode sind ebenfalls wählbar.

(3) Die entsendenden Gremien bzw. Vertragsparteien nach Absatz 2 sollen jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestimmen, welches zugleich Ersatzmitglied ist.

(4) Das für den Hauptbereich zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts oder eine von ihm benannte Vertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Steuerungsgremiums teil.

(5) Die Entsendung der einzelnen Mitglieder in das Steuerungsgremium erfolgt für jeweils sechs Jahre und richtet sich nach der Amtszeit des entsendenden Gremiums, sofern eine solche für das Gremium vorgesehen ist. Sie bleiben bis zur Neukonstituierung des entsendenden Gremiums und Neuwahl der entsandten Mitglieder durch dieses Gremium im Amt. Die erste Amtszeit der Mitglieder kann entsprechend verkürzt sein.

§ 3

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Mitglieder des Steuerungsgremiums wählen für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 b) – d) für den Hauptbereich eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt unter Beachtung § 25 HBG die Belange des Hauptbereichs in Kirche, Öffentlichkeit und Gesellschaft. Sie bzw. er stimmt sich dabei mit der Leitung der rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit ab. Sie bzw. er berichtet dem Steuerungsgremium.

(3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin vertritt die Belange des Hauptbereichs Mission und Ökumene sowie die ihm angehörenden Dienste und Werke nach Maßgabe der im Steuerungsgremium gefassten Beschlüsse in der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche (§§ 18 und 19 HBG). Sie bzw. er ist verantwortlich für die Beteiligung des Hauptbereichs an den Planungs- und Controllinginstrumenten der Zielorientierten Planung gemäß §§ 20 bis 24 HBG.

§ 4

Sachgebiete und Aufgaben des Steuerungsgremiums

(1) Im Steuerungsgremium beraten die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in den gemäß § 29 HBG genannten Arbeitsfeldern. Die Vertragsparteien können einvernehmlich eine Ausdifferenzierung der Sachgebiete vereinbaren.

(2) Das Steuerungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der ökumenischen Arbeit der im Hauptbereich vertretenen Werke bei ihrer jeweiligen Ausrichtung auf die in der Präambel beschriebenen Leitperspektiven kirchlichen Handelns (Koordinierung);
2. Entwicklung der Gesamtkonzeption der gemeinsamen ökumenischen Arbeit der im Hauptbereich vertretenen Werke unter Berücksichtigung der synodalen Schwerpunkte (Strategieentwicklung);

3. Berichterstattung über die Arbeit des Hauptbereichs an Kirchenleitung und Landessynode im Rahmen der zielorientierten Planung (Berichtswesen);
 4. Berufung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Hauptbereichs in die Kammer für Dienste und Werke.
- (3) ¹Die vom Steuerungsgremium gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und die zugehörigen Dienste und Werke unbeschadet der Rechte der rechtlich selbstständigen Träger bindend. ²Die Beschlüsse der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche haben für die Vertragsparteien nur empfehlenden Charakter.

§ 5

Geschäftsführung des Steuerungsgremiums

- (1) Das Landeskirchenamt übernimmt die Geschäftsführung des Steuerungsgremiums.
- (2) ¹Das Steuerungsgremium soll mindestens zweimal im Jahr von der Geschäftsführung unter Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. ²Verlangen mindestens zwei Mitglieder unter Angabe und Erläuterung der von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte eine Einberufung, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Sitzung des Steuerungsgremiums einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlich begründeten Einberufungsbegehrens anzuberaumen ist.
- (3) ¹Das Steuerungsgremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁵Über Beschlussvorschläge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.
- (4) ¹Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss des Steuerungsgremiums erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig. ²Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zum Verfahren erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.
- (5) ¹Das Steuerungsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der es für die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben auch die Einsetzung von Ausschüssen regeln kann. ²Das Steuerungsgremium kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuziehen.
- (6) Für die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung mittels Videokonferenzen findet das Videokonferenzengesetz vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 429) entsprechende Anwendung.

§ 6

Budgetierung

Die Vertragsparteien bewirtschaften die ihnen nach Maßgabe des Haushaltsrechts zugewiesenen Budgets eigenverantwortlich.

§ 7

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Kündigung dieses Vertrags ist für jede Vertragspartei bis zum 30. September jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform. ²Sie ist von der kündigenden Partei jeder Vertragspartei fristgerecht zuzustellen und sowie der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Steuerungsgremiums bekannt zu geben.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien werden die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten nahe kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (2) ¹Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ²Er wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht. ³Etwaige spätere Veränderungen des Vertrags werden in entsprechender Weise veröffentlicht.

(3) ¹Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Vertrag über die Wahrnehmung von gemeinsamen ökumenischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene vom 14. November 2019 (KABl. S. 563) aufgehoben. ²Die amtierende Steuerungsgruppe bleibt so lange im Amt, bis sich das Steuerungsgremium nach § 2 konstituiert hat. ³Ebenso bleibt die bisherige Sprecherin bzw. der bisherige Sprecher im Amt, bis das Steuerungsgremium nach § 3 Absatz 1 neu gewählt hat.

Lübeck-Travemünde, 25. November 2023

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland

Kristina Kühnbaum-Schmidt
Landesbischöfin
Vorsitzende der Kirchenleitung

Prof. Dr. Dr. Stumpf
Mitglied der Kirchenleitung

*

Zentrum für Mission und Ökumene –
Nordkirche weltweit

Dr. Christian Wollmann
Direktor

Stefan Block
Vorsitzender des Vorstands

*

Diakonisches Werk Hamburg –
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Dirk Ahrens
Landespastor

Gabi Brasch
Mitglied des Vorstands

*

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein –
Landesverband der Inneren Mission e. V.

Heiko Naß
Landespastor

*

Diakonisches Werk
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Paul Philipps
Landespastor

Henrike Regenstein
Mitglied des Vorstands

*

Kiel, 29. Januar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Dr. Christiansen

Az.: 3024-007 – T Ch/R Tr

Nr. 12**Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 30. Januar 2024 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Groß Laasch

Ev.-Luth. Kirche Lüblow

Ev.-Luth. Kirche Wöbbelin

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow

geführt.

Kiel, 12. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow – R Thi

*

Nr. 13**Anordnung der Ingebrauchnahme von Einheitssiegeln**

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 2. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10. 9 Ahrensböök – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

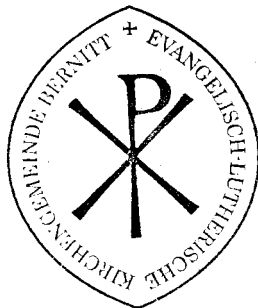
Kiel, 2. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Bad Sülze – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Bernitt – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

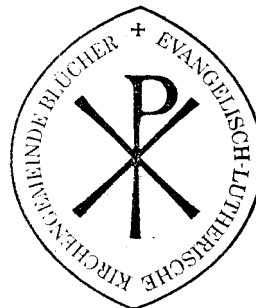
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Blankenhagen – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

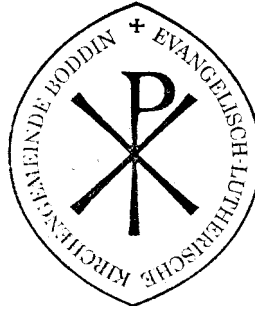
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Blücher – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

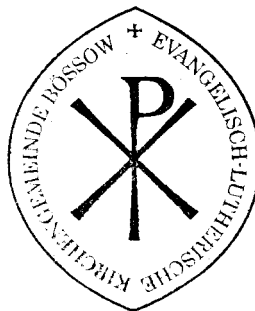
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Boddin – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

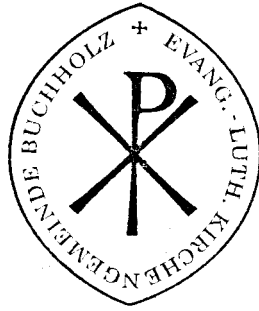
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Bössow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

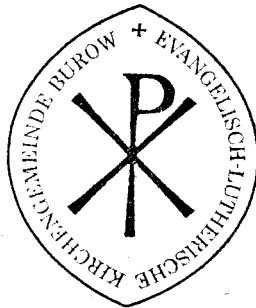
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Buchholz – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Burow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

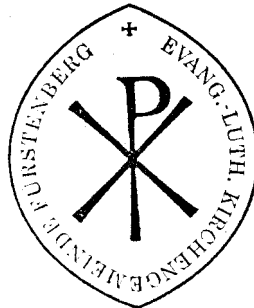
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Dassow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

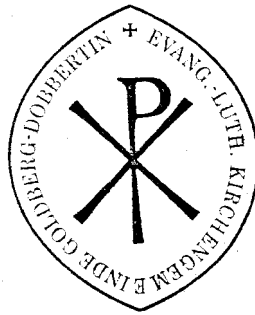
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Fürstenberg – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

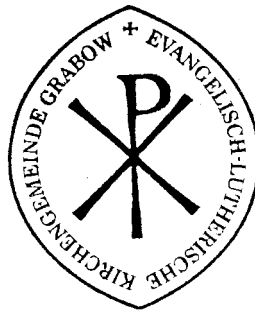
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Goldberg-Dobbertin – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Grabow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

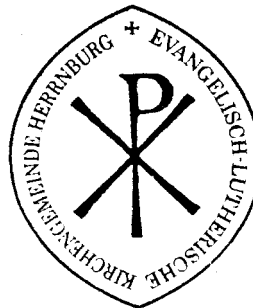
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Güstrow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

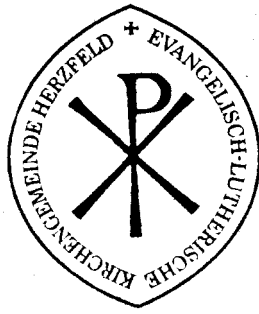
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Herrnburg – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

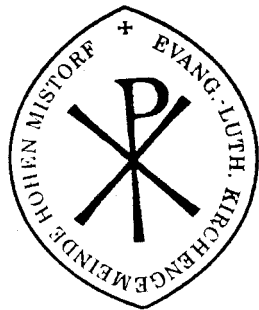
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Herzfeld – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

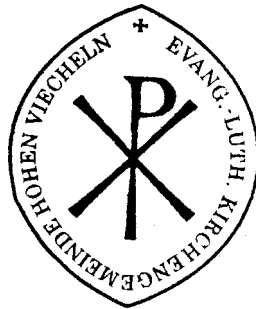
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Hohen Mistorf – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Hohen Viecheln – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Hornstorf – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Karvelstorf – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

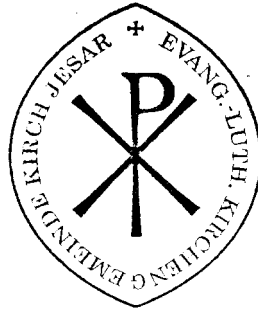
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Kirch Grambow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

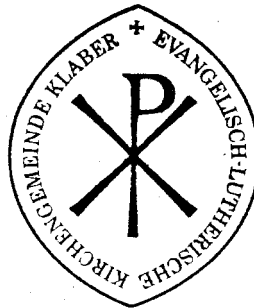
Thiede

Az.: 10 Kirch Jesar – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

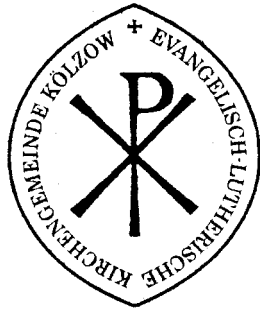
Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Klaber – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Kölzow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

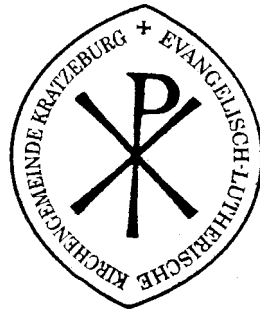
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Krakow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzburg



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Kratzburg – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

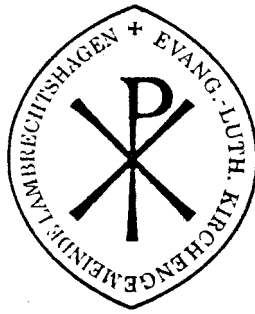
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Kühlungsborn – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Lambrechtshagen – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem 26. Januar 2024.

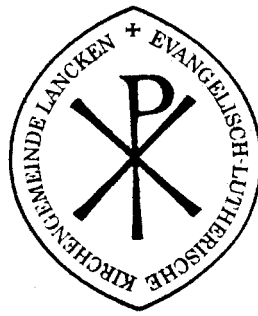
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10.9 Langenfelde – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

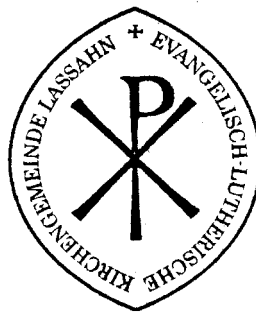
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Lancken – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

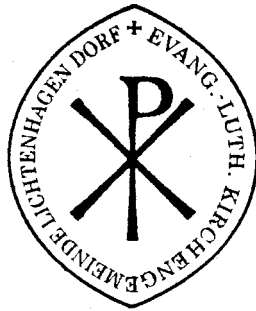
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Lassahn – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Lichtenhagen Dorf – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Lübow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

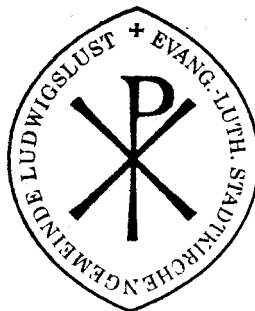
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Lübtheen – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Stadtkirchengemeinde Ludwigslust – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 St. Johanniskirchengemeinde Malchin – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Thiede

Az.: 10 Marlow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

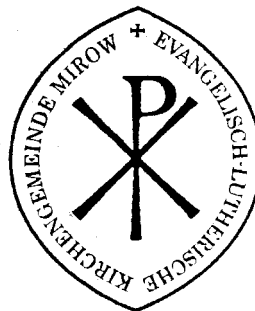
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Marnitz – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Mirow – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

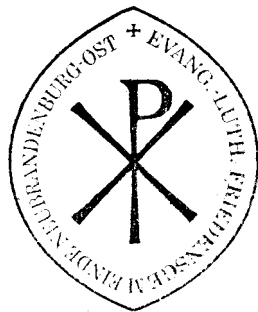
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Neese – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Thiede

Az.: 10 Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost – R Thi

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 St. Johannis Neubrandenburg – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

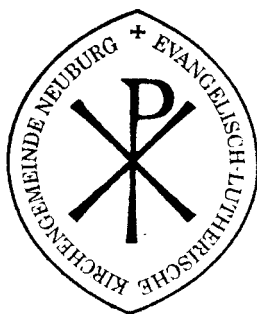
Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 St. Michael Neubrandenburg – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Neuburg – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Neuenkirchen – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

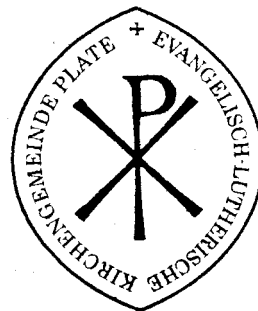
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Neukirchen – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Plate – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

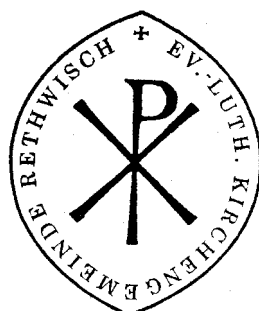
Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Rerik – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

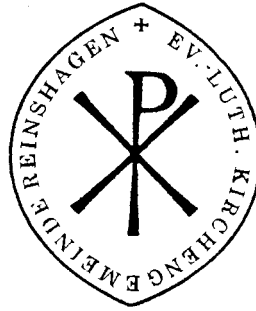
Wendt

Az.: 10 Rethwisch – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

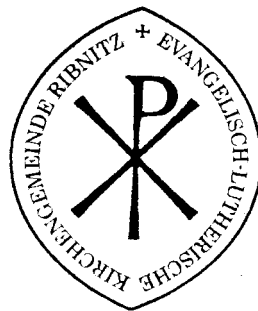
Wendt

Az.: 10 Reinshagen – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

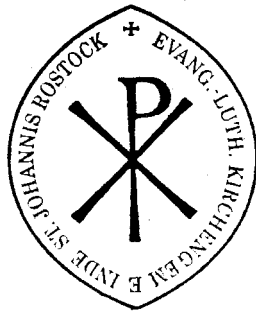
Wendt

Az.: 10 Ribnitz – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 St. Johannis Rostock – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

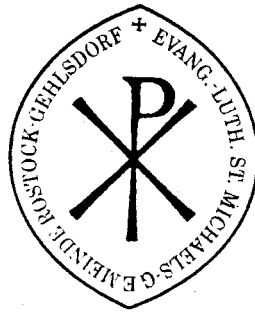
Wendt

Az.: 10 Rostock-Evershagen – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 St. Michaels Rostock-Gehlsdorf – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Rövershagen – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Sanitz – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

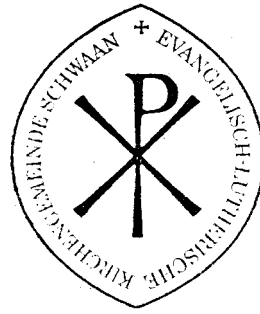
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Satow – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

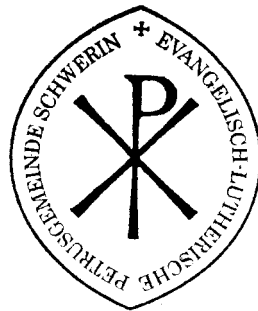
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Schwaan – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

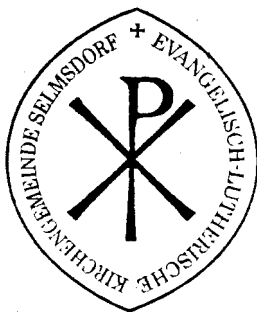
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Petrus Schwerin – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Selmsdorf – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

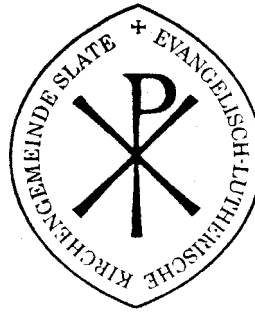
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Serrahn – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

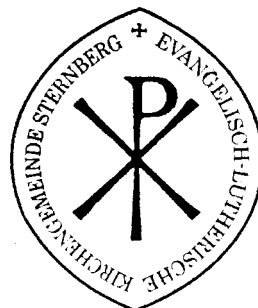
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Slate – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

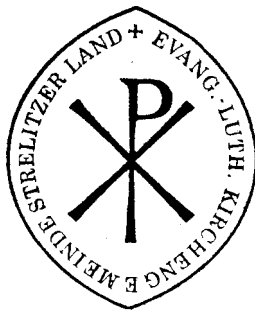
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Sternberg – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Strelitzer Land – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Suckow – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

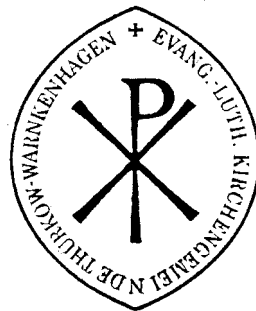
Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Thulendorf – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

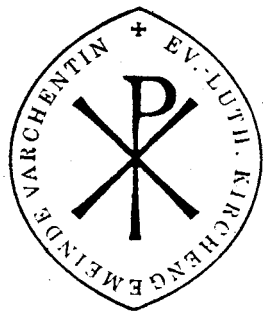
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Thürkow-Warnkenhagen – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

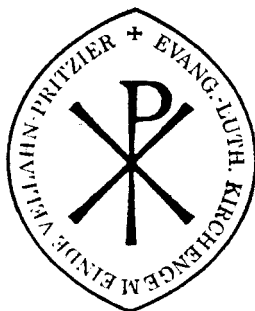
Wendt

Az.: 10 Varchentin – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

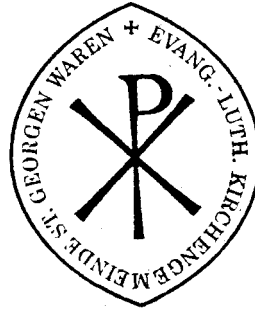
Wendt

Az.: 10 Vellahn-Pritzier – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

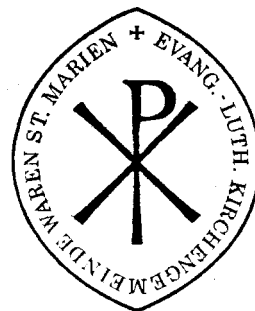
Wendt

Az.: 10 St. Georgen Waren – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Wendt

Az.: 10 Waren St. Marien – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Wustrow – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheitssiegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

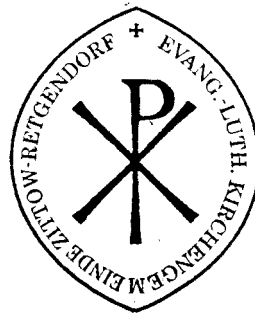
Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Zahrendorf – R We

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Einheits Siegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf



ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.

Kiel, 6. Februar 2024

Landeskirchenamt
Im Auftrag
Wendt

Az.: 10 Zittow-Retgendorf – R We

Nr. 14
Kirchenwahlen

Kirchenwahl in der Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg – Termin für die Neuwahl

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Teil 4 § 92 Absatz 4 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, sowie § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Wahlbeauftragten des Kirchenkreises in der

Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg

Sonntag, den 10. November 2024

als Termin für die Kirchenwahl (Neubildung des Kirchengemeinderats) bestimmt.

Dies wird aufgrund § 17 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes amtlich bekannt gegeben.

Schwerin, 7. Februar 2024

Der Wahlbeauftragte der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Kriedel

Az.: 3031-01 – R Kr

Nr. 15 Pfarrstellenveränderungen

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Krankenhausseelsorge (Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster) wird mit Wirkung vom 1. März 2024 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Krankenhausseelsorge (5) (Friedrich-Ebert-Krankenhaus) – P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zur 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Mittlere Treene, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zur 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Mittlere Treene, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Treia, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 zur 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Mittlere Treene, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg umgewandelt.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

*

Der Stellenumfang der 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Pfarrsprengels Ostangeln, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. September 2023 von 75 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 von 75 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

*

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 von 75 Prozent auf 100 Prozent erweitert.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

Pfarrstellenerrichtungen

Die 8. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Krankenhausseelsorge (Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster) wird mit Wirkung vom 1. März 2024 errichtet.

Az.: 21 Kkr. Altholstein – P Ha

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 aufgehoben.

Az.: 21 Kkr. Schleswig-Flensburg – P Sa

Impressum

Herausgeberin und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (verantwortliche Redakteurin), Tel.: 0431 9797 864,
Annette Thiede, Tel.: 0431 9797 872.

Fax: 0431 9797 869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben Teil A und B ist jeweils:	Erscheinungsdatum
für die 3. Ausgabe 2024: Fr, 15. März	31. März 2024,
für die 4. Ausgabe 2024: Mo, 15. April	30. April 2024,
für die 5. Ausgabe 2024: Mi, 15. Mai	31. Mai 2024.

ACHTUNG: Wir bitten die **externen** Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

In Fällen, in denen Ehrenamtliche mit ihren privaten Kontaktdaten genannt werden, ist es nötig, sich eine Einwilligung bestätigen zu lassen.

Ein Muster dafür finden Sie auf www.datenschutz-nordkirche.de.

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter der Internet-Adresse www.kirchenrecht-nordkirche.de die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.

